

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule der Bundesagentur für Arbeit			
Ggf. Standort	Mannheim (Hauptsitz) und Schwerin			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Arbeitsmarktorientierte Beratung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	23 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	13 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Akkreditierungsbericht vom	12.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkVO-BW

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) ist im Jahr 2006 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) gegründet worden. Nach der Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und der staatlichen Anerkennung vom Land Baden-Württemberg im Jahr 2007 wurde die Hochschule in den Jahren 2011 und 2017 auf institutioneller Ebene erfolgreich reakkreditiert. Sie ist eine besondere Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die Bundesagentur für Arbeit hat als dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugeordnete Behörde in Umsetzung und Anwendung des Dritten Sozialgesetzbuchs die Aufgabe der Arbeitsförderung. In diesem Sinne trägt die BA aktiv Verantwortung für die Gestaltung des Arbeitsmarktes. Die HdBA bietet ihrer Trägerin im Sinne der Schnittstellenposition zur Wissenschaft akademische Studien- und Weiterbildungsangebote. Die akademische Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Hochschule ermöglicht eine kritische und reflektierte Gestaltung von Lehre, Studium und Forschung in den Themenfeldern Arbeitsmarkt, Bildung und Beratung.

Die wesentlichen Aufgaben der Hochschule werden in § 1 der Grundordnung der HdBA definiert:

- die Förderung von fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen für die Bewältigung komplexer beruflicher Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit,
- die Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Bundesagentur für Arbeit auf Hochschulniveau und
- die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer ersten Aufgabe bietet die HdBA an ihren beiden Campus in Mannheim und Schwerin zwei grundständige Bachelorstudiengänge an: „Arbeitsmarktmanagement“ (AMM) und „Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung“ (BBB). Der Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.) als weiterbildender Studiengang trägt zur Erfüllung der drei Aufgaben der HdBA in kombinierter Weise bei. Der Studiengang ergänzt das akademische Angebot der HdBA um ein wichtiges Element, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA innerhalb ihrer Arbeitsaufgabe dabei unterstützt, den sich verändernden Bedingungen am Arbeitsmarkt mit hoher beraterischer Kompetenz gerecht zu werden. Zur Umsetzung dieses Aufgabenportfolios steht die Förderung von arbeitsmarktorientierten Beratungskompetenzen und damit die Sicherung von Professionalität in der Beratung im Mittelpunkt der Ziele der BA und ihrer Hochschule. Sowohl über die inhaltlich-kritische Auseinandersetzung zu Themenfeldern des Arbeitsmarktes aus verschiedenen Disziplinen heraus als auch über verschiedene Lehr-Lernformate werden arbeitsmarktliche Prozesse und ihre Wechselwirkungen im gesellschaftlichen Kontext reflektiert, um die eigenen Rolle als Teil dessen verantwortungsbewusst auszufüllen

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck, den der Studiengang bei der Gutachtergruppe hinterlassen hat, speist sich aus außerordentlich kompakten und aussagekräftigen Unterlagen. Sie durchleuchten die akkreditierungsrelevanten Punkte in bündiger Darstellung und verweisen jeweils auf die passenden Quellen im Anlagenband. Bestand bei der Gutachtergruppe Bedarf oder einfach Interesse, Genaueres über einen Umstand zu erfahren, so konnte sie sich darauf verlassen, erschöpfend Auskunft in den beigefügten Anlagendokumenten zu erlangen.

Aus diesem Grund dienten die Vor-Ort-Gespräche neben dem Zweck, sich einen Eindruck von der gelebten Praxis zu verschaffen, vorwiegend einem Gedankenaustausch. Aus den Gesprächen mit den Studierenden konnte vielfach eine Bestätigung der bereits auf Aktenlage hinreichend präzise dargestellten Elemente der Studierbarkeit abgeleitet werden. Hierbei standen die Fragen im Vordergrund, ob beispielsweise die Instrumente des Blended Learnings tatsächlich

gut umgesetzt werden. Sind die Lehrmaterialien geeignet für ihren Einsatz im „virtuellen Klassenzimmer“? Gelingt es den Lehrkräften, diese besondere Studienform effektiv einzusetzen? Welche Unterstützung erhalten sie dabei von der Hochschule? Ein wichtiger Fragenkomplex bestand auch darin, wie die vielfach offenen Prüfungsformen koordiniert werden und ob sich in jedem individuellen Studienverlauf ein angemessener Mix an Prüfungsformaten ergibt. Von Interesse war ferner die Frage, welche Auswirkungen in der Praxis die offenen Zugangsbedingungen haben und wie mit ihnen umgegangen wird. Die Zugangsregelungen enthalten keine fachlichen Einschränkungen, wenn man die Mindestdauer einer vorangegangenen einschlägigen beruflichen Praxis nicht als solches Kriterium ansieht. Schließlich lag auch ein Schwerpunkt der Fragen darin, wie das Studium neben der beruflichen Tätigkeit in Regelstudienzeit absolviert werden kann und wie die Arbeitsbelastung durch das Studium ausfällt.

Zu allen genannten Punkten und darüber hinaus auch zu zahlreichen weiteren Aspekten außerhalb der Fragen zur Studierbarkeit konnten offene Gespräche geführt werden, für die sich die Gutachtergruppe bei allen Beteiligten bedankt.

Auf dieser Informationsbasis entstand ein facettenreicher Eindruck von der Studienqualität. Nach Ansicht der Gutachtergruppe besteht eine über jeden Zweifel erhabene, sehr gute Studienqualität im Hinblick auf alle akkreditierungsrelevanten Punkte.

Eine besondere Stärke der Konzeption besteht darin, dass mit dem Blended Learning-Konzept, das bewusst mehrere Präsenzphasen im Semester einschließt, ein guter Kompromiss zwischen der getrost zumutbaren hohen Eigenverantwortung der Studierenden und dem angeleiteten, begleiteten Lernen gewählt wurde. Die bundesweit rekrutierten Studierenden finden an der Hochschule selbst, in den Einrichtungen, die von ihr verantwortet werden (Bibliothek mit Online-Zugriff, E-Learning-Plattform ILIAS usw.) und den vorgehaltenen personellen Ressourcen sehr gute Rahmenbedingungen vor. Auch die inhaltliche Konzeption des Studienprogramms glänzte mit einem stimmigen Aufbau, sichtbarer Praxisrelevanz und einer angemessenen Innovationsfähigkeit im Sinne der Anpassungsfähigkeit an aktuelle Anforderungen.

Über die Entwicklung des Studiengangs seit seiner vorangegangenen (Konzept-)Akkreditierung konnte sich die Gutachtergruppe aufgrund des in den Dokumenten enthaltenen Akkreditierungsberichts aus dem Jahr 2015 ein Bild verschaffen (Band II, Anlage 32).

Es ergaben sich daraus zahlreiche Beispiele für gute Praxis innerhalb der Hochschule. Gelebte Kooperationen mit ausländischen Hochschulpartnern, ein mit Augenmaß auf die Anzahl der Studierenden und ihre im Bundesgebiet verteilten Wohnorte eingesetzten Maßnahmen der Qualitätssicherung sollen hierfür als Beispiele herangezogen werden, die nicht schon bei der Aufzählung der Studierbarkeit im engeren Sinn als besonders positiv hervorstechende Verhältnisse genannt wurden.

In den Gesprächen konnte der Eindruck bekräftigt werden, dass es sich um ein aus allen Blickwinkeln durchdachtes und gut funktionierendes Studiengangskonzept handelt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO-BW).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO-BW).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO-BW)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO-BW).....	7
Modularisierung (§ 7 StAkkVO-BW)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO-BW)	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkVO-BW)	9
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkVO-BW).....	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO-BW)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO-BW).....	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkVO-BW).....	23
Studienerfolg (§ 14 StAkkVO-BW)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkVO-BW)	25
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkVO-BW).....	26
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkVO-BW)	26
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkVO-BW).....	27
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 Allgemeine Hinweise	28
3.2 Rechtliche Grundlagen	28
3.3 Gutachtergruppe	28
4 Datenblatt	29
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	29
4.2 Daten zur Akkreditierung	29
5 Glossar	30
Anhang	31

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO-BW)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem vorgelegten Studienprogramm handelt es sich um ein weiterbildendes Masterprogramm. Gemäß § 4 I a) der Zulassungsordnung (ZuO) ist stets ein berufsqualifizierender Studienabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein äquivalenter Abschluss vorausgesetzt. Es handelt sich deshalb um einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Das Studienprogramm ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium ausgestaltet. Die Regelstudierendauer ist in § 6 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) mit fünf Semestern festgelegt. Damit überschreitet sie die im Vollzeitstudium maximal zugelassenen vier Semester eines Masterstudiums nach § 5 II StAkkrVO-BW. Die Regel lässt aber ebenso wie §§ 29 III, 30 III LHG-BW Ausnahmen zu. Die studienorganisatorische Gestaltung wurde so vorgenommen, dass diese Ausnahmetatbestände greifen.

§ 3 III StAkkrVO-BW ist nicht einschlägig, weil kein Pfarramt, Priesteramt oder dergleichen angestrebt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist, soweit einschlägig, erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule hat die Entscheidung getroffen, das Masterprogramm als anwendungsorientiert und weiterbildend auszurichten (Band I, S. 1).

In § 2 SPO (Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang) klingt die anwendungsorientierte Ausrichtung bei der eher grob skizzierten Studienzielbeschreibung auch an. Anhand formaler Gesichtspunkte lässt sich die anwendungsorientierte Ausrichtung nicht genauer prüfen, weil sie die inhaltliche Ausgestaltung des Programms betrifft. Die Erörterung erfolgt im zugehörigen Kapitel zu § 12 StAkkrVO-BW.

Es handelt sich zudem um ein weiterbildendes Studium. Diese Festlegung erfolgt u.a. in § 1 ZuO. § 4 I b) ZuO statuiert zudem die Bedingung, dass zur Zulassung eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens zwei Jahren in einem genauer definierten Wirkungskreis nachgewiesen werden muss. Somit ist aus formaler Sicht eine wesentliche Eigenschaft eines weiterbildenden Studiengangs erfüllt.

Der weiterbildende Studiengang entspricht im Hinblick auf die zu erwerbenden Leistungspunkte mit 120 ECTS-Punkten denen eines konsekutiven Masterstudiengangs. Die Regelstudienzeit weicht – wie bereits im Kapitel zu § 3 StAkkrVO-BW festgestellt – indes von der eines (konsekutiven) Vollzeitstudiengangs ab, was zulässig ist.

Ob das gleiche Qualifikationsniveau erreicht wird und der Abschluss zu denselben Berechtigungen führt, lässt sich im Rahmen einer formalen Prüfung im Akkreditierungsverfahren nicht feststellen. Es bestehen jedoch keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

§§ 19 Nr. 2 SPO legt den Umfang der abschließenden Prüfung (Masterarbeit und Masterkolloquium) mit 22 ECTS-Punkten fest. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 20 V SPO vier Monate. Ihr Zweck ist in § 20 II SPO festgelegt: „In der Masterarbeit sollen die Studierenden die Gesamtheit der im Studium entwickelten Kompetenzen einbringen und nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.“ Diese abstrakt beschriebenen Ziele der Abschlussarbeit werden in der Lernzielbeschreibung des Moduls „Masterarbeit“ aufgegriffen und mit fachspezifischer Aussagekraft unteretzt. Die Bedingung nach § 4 III StAkkrVO-BW ist somit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulo festgelegt. § 4 Zulo fordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und den Nachweis einer mindestens zweijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung in einem genauer bezeichneten Tätigkeitsfeld.

Die Bedingungen nach § 5 I StAkkrVO-BW sind somit erfüllt. Weitere Bedingungen sind gemäß § 5 III StAkkrVO-BW i.V.m. § 59 I Satz 1, II Satz 1 Halbsatz 2 LHG-BW zwar zulässig, jedoch hier nicht vorgesehen.

§ 5 II StAkkrVO-BW bezieht sich ausschließlich auf Zugangsvoraussetzungen für künstlerische Masterstudiengänge. Weil es sich nicht um ein solches Programm handelt, ist die Norm nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist, soweit einschlägig, erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss eines der Studienprogramme wird jeweils nur ein akademischer Grad vergeben. Gemäß §§ 23 I SPO handelt es sich dabei um einen Master of Arts, abgekürzt M.A. Da es sich um einen interdisziplinären Studiengang handelt, der Inhalte aus den Fächergruppen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, ist dies die gemäß § 6 II Nr. 1 StAkkrVO-BW zulässige und passende Bezeichnung.

Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich des für das Programm vorgelegten Diploma Supplement-Entwurfs (Band II, Anlage 9) – nicht vorgesehen. Das Diploma Supplement erteilt Auskünfte, die das dem Abschluss vorangehende Studium im Einzelnen darstellt. Es wird gemäß § 22 IV SPO mit dem jeweiligen Abschlusszeugnis ausgestellt. Über diese Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung ist sichergestellt, dass jeweils ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule hat das Modulhandbuch zum Studiengang vorgelegt (Band II, Anlage 7). Der Studiengang ist in Studieneinheiten gegliedert, in denen Studieninhalte thematisch und zeitlich abgegrenzt wurden. Die Angaben dazu sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Alle Module sind zum Abschluss innerhalb eines Semesters vorgesehen. In den ersten vier Semestern bestehen die Lerneinheiten aus Modulen zu fünf oder sechs ECTS-Punkten. Im abschließenden Semester ist die Erstellung der Masterarbeit mit Kolloquium im Umfang von insgesamt 22 ECTS-Punkten vorgesehen. Die Module sind daher alle so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester durchgeführt werden können. Die Regelungen lassen als Regelfall maximal zwei aufeinanderfolgende Semester zu. Diesem formalen Aspekt ist vollkommen Rechnung getragen. Ob die Inhalte passend bemessen sind, kann im Rahmen einer formalen Prüfung nicht ermittelt werden. Darauf geht der Bericht im zweiten Abschnitt ein.

Die Modulbeschreibungen entsprechen in allen Punkten der von § 7 II StAkkrVO-BW vorgesehenen Fassung. Neben aussagekräftigen Beschreibungen der Qualifikationsziele sind auch die Inhalte, die Lehr- und Lernformen, nützliche Angaben zur Verwendbarkeit und Teilnahmevoraussetzung und passende Angaben für die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten sowie alle übrigen Aspekte enthalten. Teils sind ausführliche Angaben zu empfohlener Fachliteratur vorgesehen.

Aus § 12 II SPO ergibt sich, dass die jeweils vorgesehene Prüfungsform, die oft aus verschiedenen Alternativen gewählt werden kann, stets das einzige Prüfungsereignis für jedes Modul sein darf. Somit wird die Verklammerung der Studieninhalte formal abgesichert. Die vorgesehenen Prüfungsformen sind zudem in jedem Fall aus dem Katalog der in § 12 II SPO vorgesehenen Prüfungsleistungen entnommen. § 12 V-X SPO legt die maximale Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung fest.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand im Modulhandbuch eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS zugeordnet. Je Semester sind weniger als 30 Leistungspunkte vorgesehen. Im ersten Studienjahr sind jeweils 25 ECTS-Punkte, im zweiten je 24 ECTS-Punkte pro Semester vorgesehen. Im abschließenden Semester ist die Masterarbeit vorgesehen, wobei das Modul 22 ECTS-Punkte umfasst. Die Ausnahmen rechtfertigen sich mit der berufs begleitenden Konzeption.

Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Arbeitsvolumen von 25 Zeitstunden (§ 7 I S. 2 SPO). Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StAkkVO-BW zulässig. Die Modulbeschreibungen unterteilen die Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die im Modulhandbuch bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich regelmäßig um eine Prüfungsleistung, wobei teils alternative Formen zulässig sind.

Für den Masterabschluss sind 120 ECTS-Punkte im Studiengang nachzuweisen (§§ 7 I SPO). Weil zum Zugang gemäß § 4 I a) ZuLO bereits 180 ECTS-Punkte (oder ein äquivalenter Abschluss) gefordert werden, ergibt sich die nach § 8 II StAkkVO-BW geforderte Gesamtsumme von 300 ECTS-Punkten im Regelfall.

Der Bearbeitungsumfang der abschließenden Prüfung beträgt gemäß § 19 Nr. 2 SPO 22 ECTS-Punkte. In dieser Prüfung ist die Masterarbeit enthalten (vgl. § 20 I SPO). Sie umfasst nach dem Modulhandbuch ein zeitliches Volumen von 20 ECTS-Punkten. Damit entspricht den Anforderungen aus § 8 III S. 1 StAkkVO-BW.

Die übrigen Prüfpunkte aus § 8 IV und V StAkkVO-BW sind für dieses Studiengangskonzept nicht einschlägig, weil es sich weder um ein sogenanntes Intensivstudium noch um ein Lehramtsstudium handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist, soweit einschlägig, erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird allein von der Hochschule verantwortet, eine Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen ist für seine Durchführung nicht vonnöten. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den besonderen Kriterien aus § 9 StAkkVO-BW.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begehung wurden insbesondere die Zugangsregelungen und deren spezifischer Einfluss auf die – auch aus den übrigen Gesichtspunkten betrachteten – Studierbarkeit diskutiert. Ferner wurde die berufsbegleitende Konstruktion des Programmes ausgiebig im Hinblick auf eine angemessene Gesamtarbeitsbelastung hinterfragt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO-BW)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO-BW)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

§ 2 SPO führt die Ziele des Studiums in einer kurzen Zusammenfassung auf. Für die Darstellung in den Antragsdokumenten gibt die Hochschule jedoch ausführlich Auskunft über die angestrebten Lernergebnisse:

„Die Basis des Kompetenzprofils für den Studiengang bilden die beruflichen Handlungsfelder, in denen die Absolventinnen und Absolventen tätig sein werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA erbringen Dienstleistungen im Bereich der Arbeitsförderung, wobei die Absolventinnen und Absolventen die BA in einer Führungsposition als Expertin oder Experte in den Themenbereichen Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik, Management und Führung sowie Bildung und Beruf unterstützen werden.

Zu den künftigen Tätigkeitsfeldern gehören neben der Weiter- und Neuentwicklung von Beratungsmaßnahmen und -instrumenten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse auch die Führung von Arbeitsgruppen oder Abteilungen einer am Arbeitsmarkt tätigen Organisation zur Förderung der Professionalität in der Beratung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und politischen Entscheidungsträgern. Daraus ergibt sich für die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs folgendes Kompetenzprofil:

Die vermittelten Fachkompetenzen bauen auf der Qualifikationsstufe der Bachelor-Ebene sowie dem vorhandenen Erfahrungswissen der berufspraktischen Tätigkeit auf und dienen der Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung. Die Absolventinnen und Absolventen haben ein umfassendes und detailliertes Wissen über den Beratenen und seine Bezugssysteme und können in diesem Kontext die Besonderheiten der relevanten Fachgebiete terminologisch und thematisch definieren und auf dieser Grundlage eigenständige Ideen entwickeln und anwenden sowie an der aktuellen Forschung ausgerichtete Lehrinhalte kritisch reflektieren.

Auf der Grundlage eines fundierten Wissens erwerben die Absolventinnen und Absolventen breite systemische Kompetenzen sowie umfangreiche Methodenkompetenzen. Im Rahmen ihres Studiums entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Die in den Modulen aufgebauten Methodenkompetenzen ermöglichen es den Studierenden wissenschaftliche Konzepte zu erarbeiten und Forschungsprojekte weitgehend selbstgesteuert und eigenverantwortlich umzusetzen. So sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die Anforderungen anwendungs- oder forschungsbezogener Aufgabenstellungen zu analysieren, notwendige Kompetenzen zu identifizieren und eigenständig relevantes Wissen zu erschließen. Sie können Lösungsmöglichkeiten für strategische, forschungsbezogene oder anwendungsnahe Probleme von Arbeitsmarktorganisationen generieren, verschiedene Verfahren beurteilen und geeignete Vorgehensweisen auswählen. Die Ab-

solventinnen und Absolventen sind in der Lage, bestehendes Wissen auf komplexe Aufgabenstellungen zu transferieren und erarbeitete Lösungswege unter Abwägung von Alternativen begründen zu können. Nicht zuletzt kennen sie die verwendeten Forschungsmethoden und können deren Leistungsfähigkeit beurteilen und tätigkeits- und aufgabenspezifisch anwenden.

Infolge des Studiums können die Absolventinnen und Absolventen auf der Basis der erworbenen kommunikativen Kompetenzen und Sozialkompetenzen herausgehobene Positionen in Organisationen bekleiden und Arbeitsgruppen oder Abteilungen leiten. Sie können aufgabengerechte Arbeitsstrukturen installieren, die Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beurteilen und deren fachliche Entwicklung gezielt fördern. Darüber hinaus können die Absolventinnen und Absolventen die Ergebnisse ihrer Organisationseinheit adressatengerecht kommunizieren, die Verantwortung dafür übernehmen und sie im fachlichen Diskurs vertreten. Im Rahmen von Gruppen- und Projektarbeiten haben sie die Fähigkeit entwickelt, reflektierte Argumente bezüglich gesellschaftlich relevanter Fragestellungen zu vertreten. Nicht zuletzt haben sie ein besonderes Bewusstsein für und eine Befähigung zum (zivil-)gesellschaftlichen Engagement entwickelt. Sowohl über die inhaltlich-kritische Auseinandersetzung zum Arbeitsmarkt aus verschiedenen Disziplinen heraus als auch über verschiedene Lehr-Lernformate werden die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, arbeitsmarktliche Prozesse und Wechselwirkung im gesellschaftlichen Kontext zu reflektieren und ihre eigene Rolle als Teil dessen verantwortungsbewusst auszufüllen.“ (Band I, S. 5-6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Diese Qualifikationsziele beziehen sich auf eine wissenschaftliche Befähigung, auf die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die auf die Persönlichkeit der Studierenden bezogenen Qualifikationsziele umfassen auch Aspekte der zivilgesellschaftlichen Rollenzuweisung zukünftiger Absolventinnen und Absolventen des Programms. Die besondere Bedeutung des Gesellschaftsbezuges von Studium und Lehre als Teil des Merkmals Persönlichkeitsentwicklung tritt sowohl in den Zielbeschreibungen des Studiengangs als auch auf Ebene ausgewählter Modulzielbeschreibungen besonders deutlich hervor.

In den Antragsdokumenten ist eine präzise Aufspaltung der fachlichen Anforderungen gelungen. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, den Einsatz, die Anwendung und Erzeugung von Wissen, das Training kommunikativer Fähigkeiten und der Zusammenarbeit in Teams sowie der weiteren Ausbildung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses und der Professionalität. Bereits auf Ebene der Zielbeschreibungen knüpft das Konzept an den bereits erlangten beruflichen Erfahrungen an und bezieht diese ein. Der Zusammenhang der in den Zulassungsbestimmungen (§ 4 I ZulO) aufgeführten Voraussetzungen, vor allem die erforderlichen der besonderen Erfahrungen aus einer Tätigkeit im Rechtskreis SGB II oder SGB III von insgesamt mindestens zwei Jahren, ist klar erkennbar.

Das jeweils beschriebene Niveau der Befähigungen entspricht nach Ansicht der Gutachtergruppe den Anforderungen, die nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse einem Masterabschluss zugeordnet sind. Der Studiengang verfolgt insgesamt einen hohen Anspruch an die Studierenden, die neben ihrer Berufstätigkeit ihre Befähigung auf dem Feld der Beratungstätigkeit vor allem aus den drei Perspektiven Bildung und Beruf, Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik sowie Management und Führung ausbauen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO-BW)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Im Studiengang wird das Themenfeld der Beratung aus den drei Perspektiven Bildung und Beruf, Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik sowie Management und Führung fokussiert und durch einen beratungswissenschaftlichen Blickwinkel miteinander verknüpft.

In der ersten Perspektive werden Aufgabenfelder des Arbeitsmarktes in einer (a) arbeits- und berufssoziologischen, (b) beratungswissenschaftlichen, (c) arbeitsmarkt- und sozialpolitischen sowie (d) wirtschafts- und berufspädagogischen Sichtweise fokussiert. Die zweite Perspektive versetzt die Studierenden in die Lage mit volkswirtschaftlichen Modellen und Methoden einen differenzierten Blick auf den Arbeitsmarkt zu entwickeln und Arbeitsmarktpolitik kritisch reflektieren zu können. In der dritten Perspektive wird die eigene Organisation als Akteur und Netzwerkpartner am Arbeitsmarkt begriffen und die eigene Rolle als Führungskraft im Kontext arbeitsmarktorientierter Beratung auf Basis von betriebswirtschaftlichen Management- und Leadership-Konzepten diskursiv gemacht. Auf Basis dieses breiten und sich im Studienablauf vertiefenden Wissensverständnisses zum Arbeitsmarkt, wird das Ziel erreicht, wissenschaftlich fundiert Beratungskompetenzen zu professionalisieren. Komplexe Anforderungen im Berufsalltag werden als solche in neuer fachlich-fundierter Differenziertheit erkennbar und mit erlernten Methodenkompetenzen bewältigt. Wissen wird sowohl disziplinübergreifend angewendet als auch praxisbezogen verknüpft, wodurch Wissen in den Berufsalltag transferiert wird und Potenzial entsteht, neues Wissen zu erzeugen. Das Modulkonzept führt systematisch zum Erreichen der Qualifikationsziele hin.

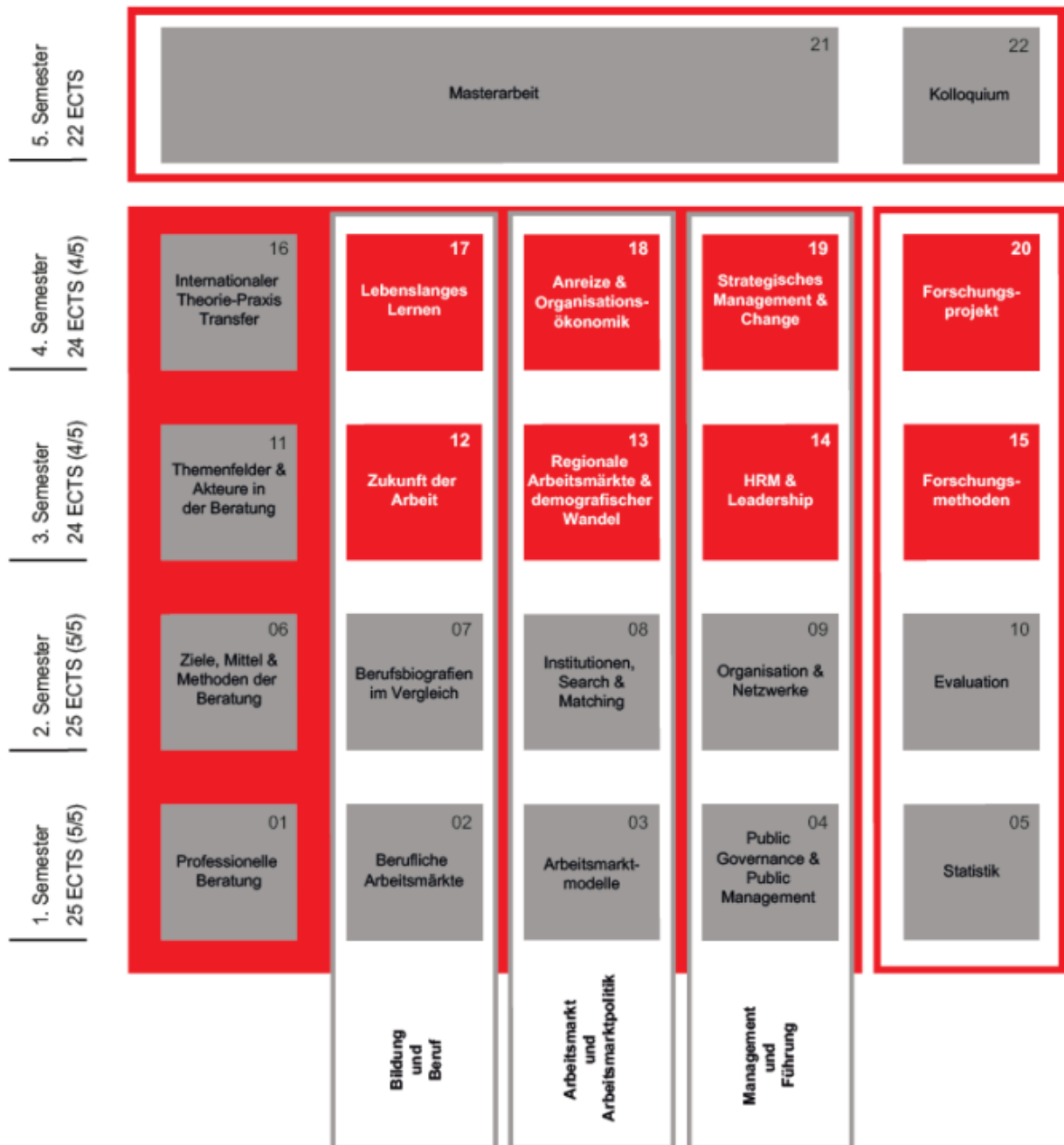
Die Zielsetzung einer Professionalisierung der Beratung sowie das Themenfeld des Arbeitsmarktes begründen die Bezeichnung des Studiengangs „Arbeitsmarktorientierte Beratung“. In den Fachgebieten der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften liegt der Schwerpunkt, wobei sowohl qualitative als auch quantitative Methoden Berücksichtigung finden, dies begründet die Abschlussbezeichnung „Master of Arts“.

Passend zum Abschlussgrad zeichnen sich die Qualifikationsziele der Module von Beginn an durch hohe Taxonomiestufen aus. Der Studiengang befähigt zu einem reflexiven und diskursiven Verständnis von der Rolle des Beratenen, ihrer oder seiner Bezugssysteme und Interaktionsräume in Abhängigkeit von Kontexten und Zielgruppe und vor dem Hintergrund der Einbettung und Entwicklungen im Beschäftigungs- und Bildungssystem. Dabei werden auch die Wirkungsmechanismen der eigenen Organisationen als Akteur und Teil des Arbeitsmarktes reflektiert und daraus Implikationen für Management- und Führungsansätze entwickelt. Dieses reflexive und diskursive Verständnis stärkt die Studierenden in ihrer Rolle als Führungskraft darin, komplexe berufsalldägliche Anforderungen beurteilen zu können, nachvollziehbar Entscheidungen zu treffen und Ideen zur Gestaltung (Wissensinnovation) entstehen zu lassen.

Der durch die Einstiegsqualifikation gesicherte gemeinsame berufliche Erfahrungshorizont im Rechtskreis SGB II oder SGB III fördert ein hohes Diskursniveau. In allen Disziplinen gelingt systematisch für alle Studierenden eine hohe Anwendungsorientierung. Sowohl durch die behandelten Inhalte als auch über die vielfältigen studierendenzentrierten Lehr- und Lernformen werden

die personalen und sozialen Kompetenzen sowie das gesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Adäquater Aufbau und Erreichbarkeit der Qualifikationsziele: In der Struktur des Studiengangs ist vorgesehen, dass die Studierenden in jeder der drei Perspektiven grundlegende Kompetenzen erwerben und darauf aufbauend ab dem dritten Semester zwei Vertiefungen aus den drei Perspektiven wählen. Daher sind im ersten Studienjahr alle Module von den Studierenden als Pflichtmodule zu belegen. Im zweiten Studienjahr wird eine der drei Perspektiven als Major (Hauptfach) und eine weitere als Minor (Nebenfach) belegt, wobei die dritte Perspektive nicht mehr belegt werden muss. Durch die Pflichtmodule im ersten Studienjahr wird sichergestellt, dass alle Studierenden die Grundlagen der drei Perspektiven beherrschen und wissenschaftlich fundierte Verknüpfungen zu Beratungskontexten herstellen können. Die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele werden durch eine sinnvolle Workloadverteilung, sowohl über die Semester als auch zwischen reflexives und diskursives Verständnis als

Voraussetzung zur Beurteilung und Gestaltung (Draufsicht) Präsenz- und Selbststudium, sowie durch stabile Rahmenbedingungen für die Studierenden gewährleistet.“



(Band I, S. 6 bis 8)

Die Antragsdokumentation geht näher darauf ein, dass in den Modulen 02, 03, 04, 07, 08 und 09 grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen vermittelt werden und wie diese mit den drei zentralen Themenfeldern verknüpft werden (Band I, S. 8 bis 10).

„Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Themenfeldern der Perspektiven wird durch ein umfangreiches Studium der Forschungsmethoden (Module 05, 10, 15) getragen. Im Modul 05 werden grundlegende Konzepte und Verfahren der Statistik vermittelt. Die Studierenden können statistische Methoden kompetent auf Realdatensätze anwenden und statistische Ergebnisse kritisch interpretieren und bewerten. Darauf aufbauend werden die Studierenden im Modul 10 in die Planung und den Ablauf von Evaluationen eingeführt, erkennen grundlegende

Stärken und Schwächen unterschiedlicher Evaluationsansätze und erlernen die Methoden zur Beantwortung praxisrelevanter Fragestellungen, z.B. nach der Wirkung von Beratung. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen es den Studierenden bestehende Studien einzuordnen, kritisch zu analysieren und zu hinterfragen sowie selbständig eigene Evaluationsstudien umzusetzen. Im dritten Semester erfolgt in Modul 15 die logische Fortsetzung der Module 05 und 10 und damit eine vertiefte Beschäftigung mit den Methoden empirischer Forschung.“ (Band I, S. 10)

Von besonderer Bedeutung fürs Verständnis ist die Bildung der Vertiefungsmöglichkeiten. Sie sind in einem Major-Minor-Modell ausgeprägt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass alle Befähigungsfelder in sämtlichen Studienverläufen zumindest angeschnitten werden. Nach individueller Wahl erfolgt eine unterschiedliche Vertiefung in zwei ausgewählten Bereichen.

„Im vierten Semester werden die Studieninhalte dann auch auf curricularer Basis wissenschaftlich und praxisorientiert miteinander verknüpft. So lernen die Studierenden im Modul 16 im Rahmen eines Praktikums eine am ausländischen Arbeitsmarkt agierende Organisation kennen und haben die Möglichkeit, die Gesamtheit der im Rahmen des Studiums entwickelten Kompetenzen in einem Praxiskontext zu reflektieren, der außerhalb ihrer eigenen, aktuellen Berufspraxis liegt. Um der Besonderheit und auch Vielschichtigkeit dieses Moduls gerecht zu werden, schließt es mit einem Entwicklungsportfolio als Prüfungsform ab.

Das Studium wird durch die im fünften Semester zu erstellende Masterarbeit (Modul 21) und das Masterkolloquium (Modul 22) abgeschlossen. Im Masterkolloquium sollen die Studierenden zeigen, dass Sie in der Lage sind, die Ergebnisse ihrer Masterarbeit zu präsentieren und im wissenschaftlichen Diskurs bestehen zu können.

Im Verlauf des Studiums werden vielfältige und durch die Studierenden zu gestaltende Lehr- und Lernformen angeboten.“ (Band I, S. 11) Die Dokumentation geht noch vertieft auf die verschiedenen didaktischen Formate und Prüfungsformen ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entstand bei der Gutachtergruppe aufgrund der Informationen in den Dokumenten der Eindruck, dass mit den Qualifikationszielen, insbesondere bei den Methodenmodulen, und den nur 24 Präsenzstunden im Semester ein sehr „sportlicher“ Ansatz gewählt wurde, erschien der hohe Anspruch nach den klärenden Gesprächen über Inhalte und deren didaktische Aufbereitung und Vermittlung gut umgesetzt.

Das Curriculum ist im Hinblick auf die Qualifikationsziele also adäquat aufgebaut. Es setzt an definierten Eingangsqualifikationen an. In diesem Zusammenhang bestanden ursprünglich Zweifel bei der Gutachtergruppe, ob die eher offene Formulierung von Voraussetzungen, die einen großen Spielraum lassen und wenig Anhaltspunkte für oder gegen eine Entscheidung über die Zulassung inhaltlicher Art gibt, für den Studiengang gut geeignet seien. Die deshalb eher heterogen verteilten Befähigungen bewirken eine besondere Herausforderung in der Studieneingangsphase. Dessen sind sich die Verantwortlichen aber bewusst. Sie stellen sicher, dass in allen benötigten Bildungsbereichen zunächst Grundlagen vermittelt werden und dann ein steiler Kompetenzgewinn angestrebt wird. Dies gelingt durch die Schwerpunktsetzungen und die Ausprägungen des Major-Minor-Modell besonders gut. Die Studierenden können dadurch ein den individuellen Neigungen entsprechendes Profil wählen und bei dieser Wahl auch den Kontext ihrer konkreten beruflichen Tätigkeit bzw. die sich daraus ergebenden Anforderungen und Möglichkeiten einfließen lassen.

Die Studierenden berichteten, dass sie bei ihrer Entscheidung für eine bestimmte Major-Minor-Kombination und damit ihrer Wahl der „Perspektive“ völlig frei sind. Die Ressourcen sind stets sichergestellt. Weil alle Module exklusiv für dieses Programm angeboten werden, besteht völlige Überschneidungsfreiheit. In Konflikt mit den Interessen des Arbeitgebers, der ja in diesem besonderen Fall identisch ist, geraten die Studierenden dabei weder bei der Wahl ihrer Vertiefung noch generell bei der Studiengestaltung. Die „Freiheit der Lehre“, die von der Gutachtergruppe von den Beteiligten abgefragt wurde, erschien nicht beeinträchtigt. Es entstand der Ein-

druck, dass der berufliche Alltag der Studierenden und die Forschungspraxis an der Hochschule in dem Programm eine besonders günstige Verbindung miteinander eingehen. Beides beeinflusst sich auf ungezwungene Weise, weil die Studierenden einerseits konkrete Sachverhalte an der Hochschule wissenschaftlich ergründen können und umgekehrt Erkenntnisse aus dem Studium direkt in die Ausübung ihrer Berufe einfließen lassen können. Dieser Effekt könnte nach Meinung der Gutachtergruppe vom Dienstherren noch zielgerichteter genutzt werden, um das hervorragende forschersische Potenzial der Hochschule und ihrer Studierenden voll ausschöpfen zu können.

Die Gutachtergruppe ließ sich ausführlich das Modell des begleiteten und unbegleiteten Lernens unter Verwendung der Lernplattform erläutern. Hierbei spielten Überlegungen aus der Sicht der didaktischen Konzeption und der Studierbarkeit gleichermaßen eine Rolle. Zunächst konnte sie dabei auf die Schilderungen der Studierenden und Absolventen zurückgreifen. Dabei trat zu Tage, dass die Studierenden doch eine bessere Entzerrung der Präsenzphasen durch einen verstärkten Einsatz netzgestützter Lehrangebote wünschten. Zwar bestehen verschiedene Kontaktmöglichkeiten für die Studierenden, die im Falle von Fragen beim unbegleiteten Lernen stets gegeben sind und auch genutzt werden. Dabei steht allerdings nicht der Lehrinput im Vordergrund.

Schließlich erläuterten die Lehrenden die Konzeption auch aus dem Blickwinkel ihrer Intentionen. Dabei wurde deutlich, wie komplex die Planung des Studiengangs durch eine bestmögliche Berücksichtigung teils widerstrebender Anforderungen ist. Dass die Verantwortlichen alle vernünftigen Argumente für und gegen eine bestimmte Ausgestaltung berücksichtigt und sorgfältig abgewogen haben, wurde offensichtlich. Deshalb sieht die Gutachtergruppe keinerlei Anlass für eine eigene Empfehlung. Nach ihrer Überzeugung wird sich die Entscheidung stets im Bereich nahe des Optimums bewegen, nicht zuletzt, weil die Hochschule über ein effektives Qualitätsmanagement verfügt. Darauf wird an anderer Stelle eingegangen.

Das Studium ist gut aufgebaut, seine Strukturierung ist klar ersichtlich. Es ist von einer durchdachten didaktischen Konzeption gekennzeichnet, die jedoch stark ambitioniert wirkt. Die Studiengangsziele können in der Praxis erreicht werden. Für wissenschaftliche und empirische Arbeiten ist eher weniger Zeit im Konzept vorgesehen. Beispielsweise wird auch für die Erstellung der Abschlussarbeit nur eine vierwöchige Freistellung gewährt, die allein nicht ausreicht zur Erstellung einer 21 Leistungspunkte umfassenden Arbeit. Die übrige Zeit, die dafür aufgewendet werden kann, steht nicht exklusiv für die Erstellung der Masterarbeit zur Verfügung.

Die „Anschlussfähigkeit“ des Abschlusses wird durch einige Promovenden und die Einschätzung der dazu befragten Studierenden bestätigt, die sich für eine anschließende Dissertation gewappnet fühlen.

Verbesserungsmöglichkeiten von der konzeptionellen Seite her sind durch den Ausbau des Einsatzes bzw. der Einsatzmöglichkeiten der Fernlehrelemente im Blended-Learning möglich. Die bisher eingeleitete Entwicklung wird begrüßt und ist weiterhin zu empfehlen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Die Regelungen in der SPO und ZO ermöglichen den Studierenden im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ vielfältige Möglichkeiten der studentischen Mobilität.“ (Band I, S. 12). Die im Hochschulgesetz und der sogenannten Lissabon-Konvention verankerten Regeln über Anerkennung und Anrechnung sind vollständig in den hochschuleigenen Satzungen wiedergegeben (§ 11 I, V SPO).

Durch die Öffnungsklausel in § 4 Ia) ZuIO ermöglichen auch andere als Bachelorabschlüsse und ausländische Bachelorabschlüsse den Zugang zum Studium.

Viel wichtiger für eine theoretisch mögliche Mobilität ist aber der Umstand, dass alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Zudem bestehen mit zahlreichen ausländischen Hochschulen gemeinsame Forschungsprojekte (vgl. Band I, S. 13). Interessierte werden durch ein Auslandsreferat unterstützt (Band I, S. 17), das sowohl Informationsveranstaltungen als auch eine individuelle Beratung anbietet. Eine Broschüre „Auslandsstudium, ich komme!“ (Band II, Anlage 9) enthält wichtige Informationen und Unterstützungsangebote der Hochschule für Praktika. Es richtet sich an alle Masterstudierenden der HdBA, enthält aber auch für das hiesige Studium Anregungen für die Durchführung des Wahlpflichtmoduls „Internationaler Theorie-Praxis-Transfer“ (Modul 16).

Durch das Blended Learning müssen die „Outgoings“ nicht auf den Zugriff der eigenen Lehrmaterialien verzichten. Ihnen kommt entgegen, dass die Semester nicht als Vollzeitsemester ausgestaltet sind. Um ohne Zeitverlust ein Auslandssemester einzuflechten, müssen daher nicht unbedingt Module im Umfang von 30 anerkennungsfähigen Leistungspunkten gefunden werden.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie viele Studierende von der Möglichkeit eines Auslandsstudiums Gebrauch machten. In den Gesprächen ergab sich, dass bislang drei von 26 Studierenden des Programms einen Studienabschnitt im Ausland belegten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die tatsächlich erst geringe Anzahl Studierender, die einen Teil ihres Studiums im Ausland verbrachten, liegt zum einen an der noch vergleichsweise kleinen Gesamtzahl Studierender in diesem Programm. Zudem bestanden noch einigen Anlaufschwierigkeiten des erst 2015 gestarteten Konzepts. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums mit einem ausschließlich im Inland tätigen Arbeitgeber die Möglichkeiten eines Auslandsstudiums nicht überbewertet werden dürfen. Vor diesem Hintergrund überrascht es eher, dass die bestehenden Kooperationen überhaupt im Rahmen dieses Studienprogramms bereits genutzt wurden. Die Angabe der Verantwortlichen und auch der Studierenden, dass ca. 40 % der eigenen Bachelorstudierenden im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte absolviert haben, zeigt, dass der hierfür von allen Seiten betriebene Aufwand nicht nutzlos ist. Auch unter den Studierenden des Masterprogramms besteht Interesse an einem Auslandsstudium.

Wer die Existenz von Anerkennungs- und Anrechnungsregeln neben ihrer maßgeblichen Verankerung in den einschlägigen Gesetzen zu den „Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität“ des Studiengangkonzepts im Sinne von § 12 I 4 StAkkrVO-BW zählt, kann die Bedingung als unzweifelhaft erfüllt bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Die Anlage 13 gibt einen Überblick über die Lehrquote im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“. Sie zeigt, dass rd. 81% der Lehrleistung im Master von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der HdBA erbracht werden. Eine Auswahl von CVs der Lehrenden im Masterstudiengang findet sich in Anlage 14.

Das Lehrpersonal der HdBA durchläuft grundsätzlich umfangreiche Auswahlprozesse zur Sicherstellung einer ausreichend hohen Lehrqualität. Die Einsetzung und Verfahrensweise der Berufungskommissionen für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie die Auswahlkriterien regelt die Berufsordnung der HdBA. Die Regelung der Dienstaufgaben sowie

der Regellehrverpflichtung für die Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche sowie Fachlehrkräfte erfolgt durch die Ordnung zur Regelung der Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Weitere Regelungen zu den Rahmenbedingungen der Lehrtätigkeiten finden sich in den hochschulinternen Regelungen zur Erfüllung der Lehrverpflichtung.

Damit die Lehrenden ihre didaktischen Konzepte weiterhin lernzieladäquat umsetzen und auch neue didaktische Erkenntnisse in ihre Lehre einbeziehen können, organisiert die Hochschule regelmäßig hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungen für die Lehrenden, u.a. eine sechsteilige Seminarreihe in Kooperation mit der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, welche bei erfolgreicher Teilnahme den Erwerb des „Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik“ ermöglicht. Die Hochschule unterstützt ihre Lehrenden nicht nur bei didaktischen Angeboten, sondern grundsätzlich bei der Wahrnehmung einschlägiger Weiterbildungsangebote. Neben den Teilnahmen an Fachtagungen und Konferenzen werden ebenso Hospitationen in Agenturen für Arbeit oder anderen Dienststellen der BA unterstützt, die insbesondere neu berufenen Professorinnen und Professoren empfohlen werden.“ (Band I, S. 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich auf Grundlage des Überblicks des im Studiengang eingesetzten Lehrpersonals von der – zunächst rein quantitativ betrachteten – sehr guten Ausstattung überzeugen. Im Studiengang kommen acht hauptamtliche Professorinnen oder Professoren mit insgesamt etwa 366 Lehrveranstaltungsstunden zum Einsatz. Ferner bringen fünf Lehrbeauftragte insgesamt 174 weitere Lehrveranstaltungsstunden ein. In der Tabelle (Band II, Anlage 13) sind die Anteile jeder einzelnen Person nach Präsenz- und Distance-Learning-Einheiten getrennt dargestellt. Der überwiegende Anteil aller Lehrkräfte ist in beiden Formaten tätig. Nur drei Lehrbeauftragte werden ausschließlich in Präsenz tätig, wohingegen ein Professor ausschließlich Distance Learning anbietet.

Die Eignung des Lehrpersonals für die Fachgebiete, in denen sie tätig sind, konnte die Gutachtergruppe gut anhand der CV der Lehrenden (Band II, Anlage 14) bewerten. Die Professorinnen und Professoren repräsentieren ein breit gefächertes wissenschaftliches Lehrangebot und Forschungsspektrum, das sich auch in gut publizierten Forschungsergebnissen ausdrückt.

Die in den Unterlagen enthaltene Berufungsordnung zeigt, auf welche Weise die Hochschule die hohe Qualität und gute Eignung des Lehrkörpers sicherstellt. Eine weitere „Ordnung zur Regelung der Dienstaufgaben“ sowie eine „Regelung der Lehrverpflichtung“ flankieren den hohen Qualitätsanspruch und stellen ihn im laufenden Betrieb sicher.

Eine eingesetzte Studiengangsleitung koordiniert die Abläufe aller im Studiengang Mitwirkenden und sorgt in Zusammenarbeit mit der Lehrorganisation und dem Studierendenservice für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Die Lehrenden werden bei ihrem Einsatz digitalen Lehrmaterials durch besonders geschultes Hochschulpersonal unterstützt. Das virtuelle Klassenzimmer erschien den Studierenden sehr gut umgesetzt, den Lehrenden stehen diverse Unterstützungen zur Verfügung. Die notwendige Technik für eine weitere Umsetzung der Digitalisierung ist in hinreichendem Umfang vorhanden. Entsprechend dem besonderen Profilanspruch des Programms steht es flächendeckend zur Verfügung, die konkrete Verwendung nimmt immer mehr an Fahrt auf. Die Gutachtergruppe unterstützt die Hochschule explizit in ihrem Bestreben, den Digitalisierungsweg weiter zu gehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Das Hochschulgebäude in Mannheim bietet eine Gesamtfläche von 40.000 m², von denen aktuell ca. 38.000 m² von der Hochschule genutzt werden. Der Campus in Schwerin umfasst ein Lehrgebäude mit 9.500 m² und vier Appartementshäuser mit einer Fläche von zusammen 8.000 m².

Am Campus Mannheim stehen knapp 40 Räume für Lehrveranstaltungen zur Verfügung, darunter 25 Seminarräume à 100 m² oder 140 m² (teilbar), vier IT-Hörsäle (100 m²), ein Audimax mit 468 Sitzplätzen, fünf kleinere Gruppenräume (je 45 m²). Hinzu kommen drei Übungs- und Beobachtungsräume (je 50 m²). Der große Senatssaal (135 m²) und der kleine Senatssaal (50 m²) sind mit einer Videokonferenzanlage ausgerüstet, die vor allem für die Kommunikation mit dem Campus Schwerin genutzt wird. Für die Mitarbeiter/innen gibt es 81 Einzel-, 16 Gruppenbüros und 2 Co-Working-Spaces. Im selben Gebäude befinden sich auch die Bibliothek (1.200 m²) und die Mensa. Eine Tiefgarage bietet Platz für 500 Kfz.

Der Campus Schwerin bietet 13 Seminarräume (zwölf mit 100 m², einen mit 150 m²), drei IT-Hörsäle, ein Audimax (flexible Bestuhlung, max. 220 Sitzplätze), vier Gruppenräume (je 50 m²), zwei Übungs- und Beobachtungsräume (je 66 m²) sowie fünf Besprechungsräume unterschiedlicher Größe (zw. 36 m² und 77 m²). Einer dieser Besprechungsräume ist mit einer Videokonferenzanlage ausgestattet. Es gibt ein Gruppen- und 36 Einzelbüros, eine Mensa und die Bibliothek (436 m²).

Die Räume und Zugänge an den beiden Campus sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar. Für Blinde und Sehbehinderte Studierende wurde in Mannheim ein separater Raum mit zwei kombinierten CANS-Arbeitsplätzen (PC mit Braillezeile, Sprachausgabe, Bildvergrößerung und Visulex-Optimag-Lesegerät) eingerichtet. Darüber hinaus steht an beiden Campus jeweils ein Eltern-Kind Arbeitsplatz in einem Einzelbüro zur Verfügung. Eine Besonderheit des Campus Schwerin sind die Studentenwohnheime. In vier Appartementshäusern stehen 300 Wohnräume (je 18 m²) zur Verfügung, davon vier mit behindertengerechter Einrichtung. Im Rahmen der Zertifizierung der HdBA als familiengerechte Hochschule wurden hier zwei Appartements für bis zu sechs Studierende mit Kind eingerichtet. Auf dem Freigelände gibt es Sportplätze und 150 Kfz-Stellplätze.

Die Hörsäle sind an beiden Campus standardmäßig mit vernetzten PCs, Beamern, Tafeln, Flipcharts, Moderationswänden und -koffern sowie zum Teil mit Virtual Whiteboards ausgestattet. In Seminar- und Besprechungsräumen stehen die handelsüblichen Präsentationsmedien und teilweise Virtual Whiteboards zur Verfügung. Für campusübergreifende Vorlesungen und Besprechungen kann auf mobile Skypeanlagen zurückgegriffen werden.

Beide Campus bieten eine umfangreiche IT-Ausstattung.“ (Band I, S. 14-15.), Die Hochschule führt akribisch genau die Anzahl verschiedenartiger EDV-Geräte von PC, Druckern, Scannern und Notebooks auf. Auch die Anzahl der IT-Arbeitsplätze und der Verwaltungsangestellten an jedem der Standorte wird in den Unterlagen erwähnt (Band I, S. 15).

„Die Hochschule stellt ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern digitale Aufzeichnungsgeräte und Transkriptionssoftware zur Verfügung, die grundsätzlich auch von Studierenden für Seminararbeiten oder Studienprojekte genutzt werden können. Darüber hinaus arbeitet die HdBA mit der Lernplattform ILIAS. WLAN steht an beiden Campus für Lehrende und Studierende zur Verfügung. Mit der Anbindung an das Deutsche Forschungsnetz (DFN) wird das hochschulspezifische Authentifizierungsverfahren eduroam eingesetzt, über das auch externe Studierende bzw. Lehrende und Gäste Zugang zum WLAN haben. Darüber hinaus ermöglicht die Anbindung an das DFN mit der Komponente Adobe Connect die Realisierung eines virtuellen Klassenzimmers.

Die Hochschule eröffnet durch ihre Freihand-Bibliothek sämtlichen Zugang zu fachbezogener Literatur und zu Medien. Für Studierende, die nicht am Campus präsent sind, wird Literatur standardmäßig zur Ausleihe per Post versandt. Ergänzend zu Printprodukten besteht an der Hochschule seit Frühjahr 2016 die Möglichkeit, über einen EZproxy-Zugang auf verschiedene

wissenschaftliche Datenbanken (z. B. WISO, PSYINDEX, EBSCO, JSTOR, DBIS und die Elektronische Zeitschriftenbibliothek EZB) und E-Journals zuzugreifen.“ (Band I, S. 15). Die Hochschule erläutert im Folgenden Anzahl der Leseplätze, PC-Arbeitsplätze mit Netzanbindung ans BA-Intranet und Internet und zahlreiche weitere Facetten wie dem jährlich zur Verfügung stehenden Budget. Im Antrag ist erläutert, welche weiteren Einrichtungen nach Abschluss der zurzeit am Standort Mannheim laufenden Bauarbeiten zur Verfügung stehen werden.

„Die HdBA hat mit der Universität Mannheim einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Seither können ihre Angehörigen alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universitätsbibliothek benutzen. Damit haben die Studierenden und Lehrenden auch Zugriff auf das umfangreiche Angebot an elektronischen Medien der Universitätsbibliothek.“ (Band I, S. 15)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Darstellung der sächlichen Ausstattung ist erschöpfend. Sie wird als sehr gut bewertet. Nach Auskunft der Studierenden fehlt es ihnen an Nichts. Alles Benötigte wird bestellt, wenn es nicht vorrätig sein sollte. Nach ihrer Wahrnehmung legt die Hochschule sehr viel Wert auf eine hervorragende Ausstattung und darauf, dass alles einsatzbereit ist. Die Ressourcen sind sehr gut nutzbar und erfüllen ihren Zweck jeweils vollständig. Auch der Wunsch nach einer längeren Öffnungszeit der Bibliothek soll zeitnah erfüllt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Im Masterstudiengang schließt jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Grundsätzlich sind die folgenden acht Prüfungsformen nach § 12 SPO zulässig:

Prüfungsform	Umfang	Beschreibung	Benotung
Hausarbeit	vier Wochen	schriftliche Ausarbeitung, wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt	ja
Studienarbeit	zwei Wochen	kurze schriftliche Ausarbeitung, Ergebnisse werden ggf. in der Lehrveranstaltung vorgestellt	ja
Klausur	90 Minuten	schriftliche Prüfungsleistung	ja
Kolloquium	20-30 Minuten	mündliche Prüfungsform, bis zu vier Studierende können gemeinsam geprüft werden	ja
Referat	20-30 Minuten	mündlicher Vortrag und kurze schriftliche Ausarbeitung, umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur	ja
Projektarbeit	max. Dauer des Semesters	Gruppenarbeit, schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation	ja
IT-gestützte Arbeit	90 Minuten	Lösung eines überwiegenden Anteils unter Verwendung von IT-Verfahren	ja
Entwicklungsportfolio	acht Wochen	Dokumentation und Reflexion	nein

Tabelle 4: Prüfungsformen im Überblick

In Abhängigkeit von den zu beurteilenden Kompetenzen können die Prüfer unterschiedliche Prüfungsformen einsetzen, wobei die Kombination von zwei Prüfungsleistungen in einem Modul im Masterstudiengang nach § 12 Abs. 2 Satz 2 SPO nicht zulässig ist.“ (Band I, S. 16)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass die Prüfungen stets modulbezogen sind, ergibt sich aus der zwingenden Regel nach § 12 II 2 SPO und beim Blick darauf, dass keine Prüfungsleistung erkennbar nur einem Teilziel von Modulen gewidmet oder auf eine einzelne Veranstaltung ausgerichtet ist. Weil die eingesetzten Formen stets für die Prüfung der zu erlangenden Kompetenzen geeignet sind, kann auch die Kompetenzorientierung bestätigt werden. Das Kriterium ist erfüllt.

Auffällig erschien der Gutachtergruppe lediglich, dass die Benotungen recht gut ausfallen. Auch die Tatsache, dass es sich um ein eher offenes Prüfungssystem handelt, die viele Wahlmöglichkeiten lässt, allerdings keine „mündliche Prüfung“ enthält, wurde wahrgenommen. Hier stellten sich die Fragen, wie die Koordination der Prüfungsformen geschieht, damit ein angemessener Prüfungsmix entsteht, der zugleich keine Fehlbelastungen erzeugen kann.

In den Gesprächen wurde der Eindruck vermittelt, dass diese Belange angemessen berücksichtigt werden. Die Arbeitsbelastung sei auch bei verschiedenen Prüfungsformen äquivalent und insgesamt angemessen. Mündliche Prüfungen erfolgen durchaus in adäquatem Umfang, sie sind hier unter Bezeichnung des Kolloquiums vertreten. Aus dem Einsatz unterschiedlicher Formen erwächst für die Studierenden die Möglichkeit, die Prüfungsbelastung im Semester gleichmäßiger zu verteilen. Durch die Entzerrung kumuliert die Anspannung nicht am Semesterende während einer Prüfungsphase. Dies kann sogar teilweise durch die Studierenden selbst gesteuert werden, was sich gerade bei einem berufsbegleitenden Studium als Vorteil erweist

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium organisiert. Sämtliche Studierende des Programms sind angestellte oder verbeamtete Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit. Ihnen wird von der Hochschule empfohlen, die wöchentliche Arbeitszeit von in der Regel 39 bzw. 41 Stunden bei einer Vollzeitstelle auf 32 Stunden zu reduzieren, um keiner höheren Belastung als 60 h/Woche ausgesetzt zu sein. Die Möglichkeit zur Verkürzung der Arbeitszeit für die Dauer des Masterstudiums bei entsprechender Reduzierung des Arbeitsentgelts wird auch im „Arbeitsbuch, Rekrutierung, Ausbildung und Studium“ (ARAS) der BA (Band II, Anlage 11, siehe Kapitel III. 3.4.2) angesprochen.

Eine Anleitung zum Selbststudium (Band II, Anlage 27) gibt inhaltliche Orientierung innerhalb von Modulen. Beide genannten Dokumente dienen damit dem Zweck, den Studierenden Orientierung im Studium zu geben, einmal auf Ebene des gesamten Studiengangs und einmal innerhalb von Modulen. Die Dokumente waren den Studierenden bei der Begehung auch gegenwärtig.

Das Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist völlig überschneidungsfrei, weil sämtliche Module ausweislich der Modulbeschreibungen exklusiv für diesen Studiengang angeboten werden.

Der Arbeitsaufwand, der jedem Modul zugeordnet ist, drückt sich in der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte aus, die im Modell der Hochschule (gemäß § 7 I SPO) mit 25 multipliziert werden muss. Sämtliche Module sind für einen Abschluss innerhalb eines Semesters vorgesehen.

Dass diese Konzeption mit der tatsächlichen Durchführung des Studiums korreliert, wird im Rahmen der Evaluationen hinterfragt.

Jedes Modul schließt mit nur einer Prüfungsleistung ab, wie es auch in der SPO zwingend festgelegt ist. Keines der Module umfasst einen geringeren Umfang als fünf Leistungspunkte.

Die Dokumentation zu den Bedingungen der Studierbarkeit geht weit darüber hinaus, was in § 12 V Nr. 1-4 StAkkrVO-BW dazu definiert ist. Die Hochschule beschreibt umfangreiche Betreuung- und Beratungsangebote, nennt Ansprechpartner für unterschiedliche Belange und erläutert die Begleitung der Studierenden jenseits der Umsetzung der Lernveranstaltungen (vgl. Band I, S. 19).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist für die Studierenden aufgrund der lange im Voraus feststehenden und insgesamt nicht sehr umfangreichen, dafür aber intensiven Präsenzzeiten an der Hochschule sehr gut planbar. Dafür ist auch das exklusive Modulangebot verantwortlich. Die Durchführung des Programms muss auf nichts anderes Rücksicht nehmen. Die Organisation gewährleistet dabei auch eine sehr hohe Verlässlichkeit.

Der jedem Modul zugeordnete Arbeitsaufwand ist plausibel. Er wird regelmäßig überprüft. In den Evaluationsbögen ist zumindest eine Frage enthalten, die konkret den Abgleich der von den Studierenden aufgewendeten Zeit mit den zugeordneten Leistungspunkten zum Gegenstand hat. Weitere Fragestellungen flankieren diese Kernfrage und ermöglichen es der Hochschule, die Validität der Antworten zu bewerten.

Bei nur einer Prüfungsleistung in allen Modulen, die ihrerseits in keinem Fall den Mindestumfang von fünf Leistungspunkten unterschreiten, stellt sich keine Abwägungsentscheidung, ob die Prüfungsbelastung angemessen ist. Da alle dafür maßgeblichen Faktoren innerhalb des Soll-Bereichs festgelegt sind, besteht eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte. Hinsichtlich der Prüfungsorganisation gab es keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

Für die Verbesserung der Studierbarkeit äußerten die Studierenden dennoch Vorschläge, die von der Gutachtergruppe durchaus (mit-)geteilt werden können: Durch den Ausbau netzgestützter Lehrangebote könnten das Selbststudium stärker begleitet und dadurch Lern- und Erfolgsdruck von den Präsenzphasen genommen werden. Zwar berichteten die Studierenden von verschiedenen und vollständig gut geeigneten Kontaktmöglichkeiten zu ihren Lehrenden. Sie merken aber an, dass es einen Unterschied darstelle, ob sich die Studierenden selbst um diesen Kontakt bemühen müssten oder die Initiative von Hochschule und den eingesetzten Lehrmethoden ausginge. Eine Anregung auf hohem Niveau, dennoch wurde auch erwähnt, dass die Konzeption in dieser Hinsicht noch in den Kinderschuhen stecke.

Von großer Bedeutung erschien der Gutachtergruppe, auch unter Berücksichtigung der Äußerungen dazu befragter Studierender, dass die Reduzierung der Berufstätigkeit auf 60 % einer Vollzeitstelle in den Regelungen des Studiums an prominenter Position zumindest empfohlen wird. Weil die Hochschule demselben Träger angehört wie die Agenturen, aus denen sich die Studierenden rekrutieren, sollte es möglich sein, in der Stellenplanung der Agenturen die von den Studierenden zu beanspruchende Lernzeit zu berücksichtigen. In der Praxis der Studierenden stelle es sich nämlich häufig so dar, dass die von ihnen nicht zu schaffenden Aufgaben von Kolleginnen oder Kollegen ohne Honorierung übernommen werden. Andererseits können die typischen Studierenden in ihrer Lebensphase häufig nicht auf Einkommensteile verzichten, wenn davon eine Familie ernährt und/oder erworbener Wohnraum abbezahlt werden muss.

Die Einhaltung der Regelstudienzeit ist durch die sehr intensiven Präsenzzeiten an der Hochschule, eine hervorragende sächliche Ausstattung und gute geeignete personellen Ausstattung und der sehr hohen Bereitschaft der Studierenden zu bewältigen. Die gesamte Arbeitsbelastung der Studierenden sollte jedoch keinesfalls weiter ausgedehnt werden, sondern die Studierenden sollten eher zugunsten des Studiums von der Berufstätigkeit entlastet werden, ohne dass damit einschneidender finanzieller Verlust einhergeht. Schließlich profitieren die Arbeitgeber von den gut ausgebildeten Absolventen. Die Veröffentlichung eines Zeitmodells, bei dem Studium und

Berufstätigkeit nach Ansicht der Hochschule miteinander vereinbar sein können, und aus dem neben den Präsenzphasen auch die Selbstlernzeiten ersichtlich sind, würde es Studierenden und deren Arbeitgebern erleichtern, sich darauf einzurichten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Festlegung und Veröffentlichung eines Zeitmodells, bei dem Studium und Berufstätigkeit nach Ansicht der Hochschule miteinander vereinbar sein können.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ausgehend von § 4 I StAkkrVO-BW könnten unter dem Begriff eines „Studiengangs mit besonderem Profilspruch“ die dort erwähnten Profile eines anwendungsorientierten oder forschungsorientierten Masterprogramms gegenüber einem künstlerischen oder lehramtsbezogenen Profil gemeint sein. Keine solchen Profilm Merkmale wurden dem Programm durch die Hochschule zugeordnet.

Sofern hier die nach § 4 II StAkkrVO-BW zu erfolgende Festlegung eines konsekutiven oder weiterbildenden Masterprogramms aus fachlich-inhaltlicher Sicht zu überprüfen ist, können die von der Hochschule zu diesem Aspekt aufgeführten Merkmale herangezogen werden. Das Programm ist als weiterbildendes Studium im Sinne von § 31 I, III LHG BW angelegt.

Die „Begründung“ der Akkreditierungsverordnung verweist im Zusammenhang mit § 12 VI StAkkrVO jedoch auf ganz andere Aspekte, als sie § 4 nennt. Aufgeführt ist auch der Begriff des berufsbegleitenden Studiums.

Dazu äußert sich der Antragstext und geht erneut und genauer auf die (formale) Ausgestaltung des Programms ein, was für die Studierenden Freistellungsmöglichkeiten schafft. Das Konzept mit seinen Präsenzzeiten und dem hohen Anteil von Selbstlernzeiten sowie den medialen Unterstützungsangeboten, bspw. durch Einrichtung eines virtuellen Klassenzimmers und Verwendung der Lernplattform ILIAS, wird erneut beleuchtet (Band I, S. 19).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule begegnet den Unklarheiten der Regelung (§ 12 VI StAkkrVO-BW), die eine Bewertung aus fachlich-inhaltlicher Sicht kaum möglich macht, weil es sich vor allem um eine Besonderheit der Studienorganisation handelt, adäquat. Trotz der im Akkreditierungsverfahren vorgeschalteten formalen Prüfung werden die wesentlichen formalen Aspekte erneut kurz dargestellt, weil die „Raster“ des Akkreditierungsrates zur Anfertigung der Gutachten ebenfalls einen besonderen Gliederungspunkt hierfür vorsehen.

Hinsichtlich dieser formalen Aspekte kann die Gutachtergruppe aufgrund der Angaben im Antragstext und der dazu befragten Studierenden bestätigen, dass den Besonderheiten im berufsbegleitenden Teilzeitstudium hinreichend Rechnung getragen wird. Dies ergibt sich hier bereits aus der Abhandlung zur „Studierbarkeit“ (Kapitel zu § 12 V StAkkrVO-BW), die ohne eine Berücksichtigung der Besonderheiten nicht abschließend wäre. Darauf verweist das Gutachten.

Unter fachlich-inhaltlichen Aspekten kann hier die gemäß § 4 II StAkkrVO-BW erforderliche Bewertung nachgeholt werden, dass der weiterbildende Masterstudiengang ohne Zweifel zum gleichen Qualifikationsniveau wie ein konsekutives Programm führt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO-BW)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Die Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die Studieninhalte und das Studiengangskonzept wird insbesondere durch die Professorinnen und Professoren selbst, die Modulverantwortlichen, die Studiengangsleitung sowie über Fachgruppen erreicht: 83% der modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren sind an laufenden Forschungsprojekten ihrer Disziplinen bzw. Forschungsfelder beteiligt, so dass aktuelle wissenschaftliche Theorien in ihrer Breite und Vielfalt auch im Curriculum systematische Berücksichtigung finden können. Darüber hinaus nimmt das hauptamtlich an der HdBA beschäftigte Lehrpersonal regelmäßig an nationalen und internationalen Fachkonferenzen, Tagungen und Symposien zu aktuellen fachlichen Diskursen auf nationaler und internationaler Ebene teil.

Die Modulverantwortlichen übernehmen in Person einer hauptamtlichen Professorin bzw. eines hauptamtlichen Professors der HdBA die fachliche Leitung der Lehrenden in ihrem Modul und überprüfen mindestens einmal pro Jahr die Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls und passen diese ggf. an.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Hochschule hat sich der Lehrkörper der HdBA nach Schwerpunkten und disziplinär orientierten Fachgruppen ausdifferenziert. Der Lehrkörper der HdBA ist in fachübergreifenden Schwerpunkten und disziplinär orientierten Fachgruppen organisiert, die ein Forum zum campusübergreifenden Austausch aller Lehrenden bieten. Dadurch wird die Weiterentwicklung der Lehrinhalte im jeweiligen Fachgebiet kontinuierlich angeregt.“ (Band I, S. 20)

Im Zuge einer strukturellen Weiterentwicklung der Hochschule erfolgte Ende Dezember 2019 erstmalig eine Wahl von Personen, welche für die Studiengangsleitung verantwortlich sind. Damit geht eine Stärkung dieser Rolle einher, weil diese Aufgabe zukünftig nicht mehr qua Amt übertragen wird, wie es bisher der Fall war (vgl. Band I, S. 21).

Hinsichtlich der Aktualität von Studienprogrammen ist eine weitere Beschlusslage relevant, die in den Unterlagen erwähnt wird (Band I, S. 21): Anfang des Jahres 2020 soll eine Studienkommission für die wissenschaftliche Weiterbildung eingerichtet werden, deren Aufgabe es sein wird, Empfehlungen zu Lehr- Lern- und Prüfungsformen bis hin zur Revision eines gesamten Curriculums zu geben.

Eine internationale Vernetzung der Hochschule erfolgt durch verschiedene Kooperationen in In- und Ausland, die in den Unterlagen ebenfalls genauer dargestellt wird (vgl. Band I, S. 21).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe erschien das Curriculum sehr gut durchdacht und angemessen ausgestaltet. Die Maßnahmen zur Sicherstellung von Aktualität und Adäquanz sind ausreichend. Auf die im Gutachten skizzierten Vorkehrungen für eine weitere strukturelle Verbesserung in dieser Hinsicht soll hingewiesen werden.

Insgesamt ist das Streben nach Aktualität der Studieninhalte und dem Einsatz moderner didaktischer Methoden deutlich erkennbar und positiv hervorzuheben. Alle Studieninhalte erschienen der Gutachtergruppe demgemäß „up to date“, sie können gut in die Praxis übertragen werden und umgekehrt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit dem Studiengang werden nicht die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt. Das ist auch nicht das Ziel des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entfällt.

Entscheidungsvorschlag

§ 13 II StAkkrVO-BW ist nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit dem Studiengang werden nicht die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt. Das ist auch nicht das Ziel des Studiengangs. Es handelt sich deshalb nicht um einen Lehramtsstudiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entfällt.

Entscheidungsvorschlag

§ 13 III StAkkrVO-BW ist nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO-BW)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Das hochschulinterne Qualitätsmanagement wird in der Evaluationsordnung der HdBA geregelt. Zu den Zielen der Evaluation gehören die kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung in Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung, die Förderung von Transparenz in der Lehre, um darüber Stärken und Schwächen zu identifizieren sowie die Förderung eines kontinuierlichen konstruktiven Dialogs innerhalb der Hochschule und mit der BA als Trägerin, um die Lehr-Lernprozesse und das Studienangebot langfristig weiterzuentwickeln.“ Dies ist in § 2 der EvO (Band II, Anlage 16) geregelt.

„Zum Konzept gehören sowohl quantitative als auch qualitative Formate. Auf Basis der Erfahrungen und einer für den Dialog geeigneten überschaubaren Gruppengröße, hat sich gezeigt, dass gerade die qualitativkommunikativen Formate ergiebig sind, um Maßnahmen abzuleiten.“ (Band I, S. 21)

Daneben gibt es zahlreiche weitere Formate, die dem Zweck der Qualitätssicherung dienen. Zu erwähnen ist der zweimal jährlich vorgesehene *„Hochschuldialog, in dessen Rahmen die Jahrgangsprecherinnen und Jahrgangssprecher der Studienjahrgänge in den Austausch mit der Hochschulleitung treten.“* (Band I, S. 22).

Gezielt für Verbesserungen auf Modulebene wird jährlich einmal ein „Qualitätsdialog“ einberufen. Eine Überprüfung des Studienerfolgs und Absolventenverbleibs erfolgt durch die jährlich vorgesehenen „Lehrenden-Dialoge“ und die 2019 zum ersten Mal mit der Kohorte von 2015 durchgeführten Absolventenbefragung (Band I, S. 23). Darüber hinaus plant die Hochschule die Einführung eines speziell der Qualitätssicherung dienenden „Studienabschlussdialogs“ sowie

die ILIAS-gestützte Vernetzung der aktuellen Jahrgänge zur besseren Erfassung des Absolventenverbleibs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte völlig überzeugt werden, dass geeignete und effektive Maßnahmen eingesetzt wurden und werden. Sowohl die Konzeption als auch die einzelnen kommunikativen Formate zeugen von einer durchdachten Vorgehensweise. Die Studierenden fühlen sich dadurch auch gut betreut und in die Qualitätssicherung eingebunden. Der Gutachtergruppe fiel auf, dass diesbezüglich insbesondere die kommunikativen Evaluationselemente akzeptiert und gut genutzt werden. Die Rücklaufquoten bei den standardisierten Befragungen fallen im Vergleich etwas ab. Die Professorinnen und Professoren führen das darauf zurück, dass jeweils am Ende eines Moduls ein direktes Feedback erfolgt.

Es entstehen valide Daten, die für Folgerungen aus Sicht des Qualitätsmanagements herangezogen werden. Nicht in allen Zusammenhängen werden die Daten allein zum Zwecke der Qualitätssicherung erhoben, teils spielen auch Gedanken der Rechenschaftslegung eine Rolle. Die Ergebnisse werden allen Beteiligten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange zur Verfügung gestellt.

Die auffällige Differenz zwischen Zugangs- und Abgangszahl Studierender des Programms wurde diskutiert. Die Hochschulvertreter erklärten (in Übereinstimmung mit den befragten Studierenden), dass es in der Phase der Einführung des Programms noch einige Reibungsverluste gab. Manche Studierende hatten sich angemeldet, waren zugelassen, aber die Abstimmungsprozesse zwischen Arbeitgeber und Hochschule liefen noch nicht glatt. Im Ergebnis traten einige Immatrikulierte ihr Studium doch nicht an. Ein Studienabbruch geht in manchen Fällen auf private Gründe zurück, bspw. starke Änderungen in der familiären Situation. Nur in wenigen Fällen waren die Anforderungen und Bedingungen des anspruchsvollen Studiums der Grund für einen Abbruch.

In diesem Zusammenhang spielt nach Ansicht der Gutachtergruppe eine Rolle, dass die teilweise entfallende Arbeitskraft der berufsbegleitend Studierenden in den Stellenplänen der Agenturen nicht aufgefangen worden sein soll. Dies führe (sicherlich auch im Zusammenhang mit der finanziellen Verschlechterung) dazu, dass praktisch kaum Studierende der Empfehlung folgen, den Umfang der Berufstätigkeit auf 60 % zu reduzieren. Darum sollte die Empfehlung stärker in den Vordergrund gerückt werden und Möglichkeiten eruiert werden, die den Studierenden die Entscheidung erleichtert.

Zur Sicherung des Studienerfolgs wirkten bereits in der Vergangenheit einige Maßnahmen. Die Glättung des Immatrikulationsprozesses ist ein prominentes Beispiel. Aber auch andere Änderungen, wie der bereits angelaufene stärkere Einsatz von Fernlehre-Elementen zeigen, dass die Regelkreise des Qualitätsmanagements geschlossen sind und verbesserte, gute Resultate erzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO-BW)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Als Fundament zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements der Studierenden setzt die HdBA Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit als bedeutende Prinzipien der Hochschularbeit um. Insbesondere die Herstellung und Sicherung der Vielfalt hinsichtlich Alter, Geschlecht, Schwerbehinderung, kultureller Herkunft oder persönlicher Lebenssituation in Studi-

um, Lehre und Verwaltung sind grundlegende Zielsetzungen. Die Hochschule hat es sich zum Ziel gesetzt, diese Vielfalt konstruktiv zu nutzen und die Chancengleichheit zu verbessern. Mit ihrem Leitbild bekennt sich die Hochschule der BA zu der Diversität ihrer Mitglieder und setzt sich –aufbauend auf der Grundlage der Diversität – für die Chancengleichheit ein.“ (Band I, S. 23).

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich stellen verschiedene Ausprägungen eines Gerechtigkeitsgedankens dar, der unterschiedliche Stoßrichtungen beinhaltet und deshalb auch in unterschiedlichen Zusammenhängen geregelt ist. Die Grundordnung der Hochschule und ein damit korrespondierendes Leitbild postulieren bestimmte Zielvorstellungen und einen Förderbedarf der oben zitierten Art (§ 1 V GO). Nachteilsausgleichsregelungen geben den Studierenden konkrete Ansprüche an die Hand, bestehende Nachteile zu beheben. Sie sind vor allem in § 4 SPO verankert und fokussieren auf die Erbringung von Prüfungsleistungen im konkreten Studiengang. Diese Regelung auf Ebene des Studiengangs wird flankiert von zahlreichen hochschulweiten Maßnahmen, deren Auswirkungen indes auch mehr oder weniger stark im Studiengang relevant sind und angenommen werden können. Besonders hervorzuheben sind die vollständig (räumlich) barrierefreien Hochschulgebäude an beiden Standorten, was sich nicht nur für Studierende, sondern auch für das Personal positiv auswirkt. Gleiches gilt für zwei Arbeitsplätze für Blinde und Personen mit Sehschwäche in Mannheim oder kleinkindgerechte Rückzugsräume, die an beiden Hochschulstandorten für alle Hochschulmitglieder zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über deutlich konturierte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entfällt.

Entscheidungsvorschlag

§ 16 StAkkrVO-BW ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wird nicht gemeinsam in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesem Aspekt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entfällt.

Entscheidungsvorschlag

§ 19 StAkkrVO-BW ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO-BW)

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule führt keine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesem Aspekt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entfällt.

Entscheidungsvorschlag

§ 20 StAkkrVO-BW ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Studierende waren auch an der Erstellung der Antragsdokumentation beteiligt. Der Jahrgangssprecher stand auch bei der Begehung für die Fragen der Gutachtergruppe zur Verfügung.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg vom 18.04.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertretung der Wissenschaft:

Herr Prof. Dr. Olaf Struck, Universität Bamberg, Arbeitswissenschaften

Herr Prof. Dr. Lars Balzer, Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung Zollikofen

Vertretung der beruflichen Praxis:

Herr Jürgen Czupalla, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Heilbronn

Vertretung der Studierenden:

Frau Marina Piroux (RFH Köln, Wirtschaftspsychologie, B.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	82,9 % (Basis: Absolventen/Studierende zu Beginn des zweiten Semesters)
Notenverteilung	1,2=2 1,4=2 1,5=5 1,6=3 1,7=4 1,8=4 1,9=2 2,0=1 2,1=1 2,2=2
Durchschnittliche Studiendauer	Fünf Semester
Studierende nach Geschlecht	35 % männlich, 65 % weiblich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	22.11.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur: FIBAA	29.01.2015
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 01.10.2015 bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Absolventen, Programmverantwortliche, Lehrende, Verwaltungspersonal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Exemplarisch wurden Seminar- und Vorlesungsräume besucht, das Audimax, ein Labor für die Simulation von Beratungssituationen und die Bibliothek am Standort Mannheim

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkrVO-BW	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen und in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunsthochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudi-

enzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mehrfachabschluss (multiple degree). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. »Bachelor of Arts« (»B.A.«) und »Master of Arts« (»M.A.«) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. »Bachelor of Science« (»B.Sc.«) und »Master of Science« (»M.Sc.«) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. »Bachelor of Engineering« (»B.Eng.«) und »Master of Engineering« (»M.Eng.«) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. »Bachelor of Laws« (»LL.B.«) und »Master of Laws« (»LL.M.«) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. »Bachelor of Fine Arts« (»B.F.A.«) und »Master of Fine Arts« (»M.F.A.«) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. »Bachelor of Music« (»B.Mus.«) und »Master of Music« (»M.Mus.«) in der Fächergruppe Musik und
7. »Bachelor of Education« (»B.Ed.«) und »Master of Education« (»M.Ed.«) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz »honours« (»B.A. hon.«) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeit-

stunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperatio-

nen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der in-

ländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ... Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S.22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12.2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4.2016, S.20) geändert worden ist, berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm gemeinsam mit außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und

Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 gegenstandslos

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO-BW](#)

[Zurück zum Gutachten](#)